

## **AUSSCHREIBUNG** eines Stipendiums für **Filmschaffende** inkl. Wohn- u. Arbeitsmöglichkeit in Villach

Das Land Kärnten hat gemäß § 1 Abs. 1 des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 45/2001 idgF. (im Folgenden: K-KFördG 2001) im Interesse des Landes und seiner Bewohner/innen kulturelle Tätigkeiten zu fördern und zu unterstützen. Eine Förderung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn kulturelle Tätigkeiten in Kärnten ausgeübt werden oder einen Bezug zu Kärnten haben. Laut § 1 Abs. 3 lit g) des K-KFördG 2001 hat die Kulturförderung eine zeitgemäße Belebung des Kärntner Kulturraumes einschließlich der Öffnung und Verbindung nach außen (Kulturaustausch) zu ermöglichen. Darüber hinaus sind nach § 2 Abs. 1 lit. i) und lit. l) des K-KFördG 2001 unter anderem die Bereiche elektronische Medien, Fotografie und Film sowie die interkulturelle Zusammenarbeit zu fördern.

### **BEWERBUNGSRICHTLINIEN:**

#### **1. Förderungsgegenstand:**

Mit der Vergabe des Stipendiums nach dieser Ausschreibung verfolgen das Land Kärnten und die Stadt Villach das Ziel zeitgenössische Film- und Medienkunst zu fördern und diese im Rahmen des Kulturaustausches aktiv voranzutreiben.

Daher vergibt das Land Kärnten gemäß § 4 Abs. 1 lit. e) des K-KFördG 2001 in Kooperation mit der Stadt Villach für den Zeitraum vom **1. Juli 2018 bis 30. September 2018** ein mit € 3.600,-- dotiertes Stipendium (€ 1.200,--/Monat) inkl. Wohnmöglichkeit und Arbeitsplatz in Villach.

Das Stipendium in der Höhe von € 3.600,-- wird vom Land Kärnten gestiftet. Die Betriebs- und Mietkosten für die Wohnmöglichkeit und den Arbeitsplatz im FreiRaum Otelo trägt die Stadt Villach. Sämtliche darüber hinausgehende Kosten hat der/die Künstler/in selbst zu tragen.

Durch die Vergabe des Stipendiums soll Filmschaffenden die Möglichkeit geboten werden, langfristige Kontakte mit der lokalen Filmszene zu knüpfen und idealerweise ein Projekt zu realisieren. Neben dem Wohn- und Arbeitsplatz ist vor Ort durch das vorhandene Netzwerk bestmögliche Unterstützung gegeben. Die Ergebnisse, der während des Aufenthalts entstandenen Arbeit, werden im Rahmen des K3 Filmfestivals präsentiert.

#### Förderungswürdig sind

- Herstellung eines Kurz-, Dokumentar-, Kunst- oder Animationsfilms
- Drehbuch- oder Stoffentwicklung (offen für alle Formate)

#### **2. Antragsberechtigt:**

Antragsberechtigt sind sowohl aufstrebende als auch etablierte Filmschaffende. Die eingebrachten Projekte müssen nicht zur Gänze während des Stipendienaufenthalts verwirklicht werden. Zum Beispiel ist auch die Fertigstellung eines zuvor begonnenen Projekts möglich. Bereits abgeschlossene Projekte können jedoch nicht berücksichtigt werden.

### 3. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen:

- Antragstellung mittels Bewerbungsbogen (vollständig ausgefüllt und unterfertigt) inkl. Anlagen innerhalb der Einreichfrist:  
Anlagen:
  - Lebenslauf und künstlerischer Werdegang (max. 1 DIN A4-Seite)
  - Portfolio (max. 5 DIN A4-Seiten)
  - Beschreibung des geplanten Arbeitsvorhabens (max. 500 Zeichen)
  - Bei "work in progress" Erklärung, in welcher Ausarbeitungsphase sich das Projekt befindet
- Auf die Gewährung des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
- Einreichungen, die nicht den Kriterien dieser Ausschreibung entsprechen, bleiben unberücksichtigt.
- Sollte keine förderungswürdige Einreichung einlangen, können, die Mittel des Stipendiums für andere Zwecke derselben Sparte vergeben werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausführlich verbalisierte Begründung der Jury-Vorschläge nicht erfolgt.
- Bereits abgeschlossene Projekte können nicht berücksichtigt werden.
- Einhaltung der Haus- und Atelierordnung.

### 4. Datenschutz und Veröffentlichung:

- Der/die Stipendiat/in hat der Veröffentlichung der Daten gemäß § 19 Abs. 1 lit. a) des K-KFördG 2001 im offiziellen Kulturbericht des Landes Kärnten zuzustimmen.
- Der/Die Stipendiengeber/in ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, ermächtigt, alle im Bewerbungsformular enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die den/die Bewerber/in bzw. den/die Stipendiaten/in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Stipendiums, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen, automationsunterstützt zu verarbeiten.
- Der/Die Förderungsgeber/in ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 DSG 2000 befugt, im Rahmen der Stipendiumsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Stipendiums erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

### 5. Entscheidung:

Über die Zuerkennung des Stipendiums entscheidet der Kulturreferent des Landes Kärnten auf Basis der Vorschläge einer unabhängigen Jury, bestehend aus den Mitgliedern des Fachbeirates für Elektronische Medien, Fotografie und Film des Kärntner Kulturgremiums (§ 8 Abs. 1 lit. h) des K-KFördG 2001) und einem Vertreter der Stadt Villach. Abhängig von den jeweiligen Einreichungen können weitere Fachexperten beigezogen werden.

#### Unvereinbarkeit:

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kärntner Kulturgremiums können für dieses Stipendium nicht vorgeschlagen werden.

## 6. Verwendungsnachweis

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger/in gemäß § 5 Abs. 5 des K-KFördG 2001, das Stipendium widmungsgemäß zu verwenden und spätestens drei Monate nach Ablauf des Stipendiums einen Verwendungs- und Leistungsnachweis (Arbeitsbericht) an den Förderungsgeber zu übermitteln. Diese Unterlagen dienen als Grundlage zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung. Im Falle der zweckwidrigen Verwendung des Stipendiums ist dieses unverzüglich zurückzuerstatten.

## 7. Erwähnung und Logoplatzierung:

Der/die Stipendiat/in hat das Logo „Land Kärnten Kultur“ und Stadt Villach (inkl. Hinweis, dass das Projekt vom Land Kärnten und der Stadt Villach gefördert wurde) auf allen in Zusammenhang mit dem Studienaufenthalt entstandenen Projektunterlagen sowie im Falle der Produktion eines Films im Vor- oder Nachspann des Filmprojekts zu verwenden.

## 8. Einreichtermin und -stelle:

Filmschaffende, welche die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, werden eingeladen, das ausgefüllte und unterfertigte Bewerbungsformular inkl. Anlagen (siehe dazu Bewerbungsformular) digital in einer pdf-Datei (**max. 15 MB pro Mail**) **bis 15. Februar 2018** an [abt6.kulturstipendien@ktn.gv.at](mailto:abt6.kulturstipendien@ktn.gv.at) zu übermitteln. **Bitte verwenden Sie keine Filehosting-Dienste.**

## BEWERBUNGSFORMULAR

Stipendium für Filmschaffende inkl. Wohn- und Arbeitsmöglichkeit:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Herstellung eines Kurz-, - Dokumentar-, Kunst oder Animationsfilms
- Drehbuch- oder Stoffentwicklung (offen für alle Formate)

**Titel des Projekts:**

**Kurzbeschreibung des Vorhabens (max. 500 Zeichen)**



- Mit der Unterschrift bestätigt der Unterfertigte die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.
- Der Ausschreibungstext ist mir bekannt und ich erkläre mich mit den Bedingungen einverstanden.
- Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger/in gemäß § 5 Abs. 5 des K-KFördG 2001, das Stipendium widmungsgemäß zu verwenden und spätestens drei Monate (**30. Dezember 2018**) nach Ablauf des Stipendiums einen Verwendungs- und Leistungsnachweis (Arbeitsbericht) an den Förderungsgeber ([abt6.kulturstipendien@ktn.gv.at](mailto:abt6.kulturstipendien@ktn.gv.at)) zu übermitteln. Diese Unterlagen dienen als Grundlage zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung.
- Im Falle der zweckwidrigen Verwendung des Stipendiums ist dieses unverzüglich zurückzuerstatten.
- Seitens des/der Stipendienbeziehers/in wird die Zustimmung zur Veröffentlichung der in Zusammenhang mit der Vergabe des Stipendiums stehenden Daten (siehe § 19 Abs. 1 K-FördG 2001) im offiziellen Kulturbericht des Landes Kärnten erteilt. Darüber hinaus wird die Verpflichtung übernommen, im Rahmen der Realisierung des Projekts auf allen Projektunterlagen, Publikationen und Belegexemplaren sowie im Falle der Produktion eines Films im Vor- oder Nachspann des Filmprojekts das Logo „Land Kärnten Kultur“ und der „Stadt Villach“ und unter Hinweis darauf, dass es sich um ein vom Land Kärnten und der Stadt Villach gefördertes Projekt handelt, zu verwenden.
- Der/Die Stipendiengabe/in ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, ermächtigt, alle im Bewerbungsformular enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die den/die Bewerber/in bzw. den/die Stipendiaten/in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Stipendiums, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen, automationsunterstützt zu verarbeiten.
- Der/Die Förderungsgeber/in ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 DSG 2000 befugt, im Rahmen der Stipendiumsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Stipendiums erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
- Der/die Stipendienbezieher/in stimmt zu, die Hausordnung (Wohnung und Arbeitsplatz FreiRaum Otelo) einzuhalten.
- Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 9020 Klagenfurt am Wörthersee am Wörthersee gemäß § 104 JN vereinbart.

-----  
Ort/Datum

Unterschrift